

Kinderbetreuung in Meersburg Stand April 2020

Bericht und Bedarfsplanung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Abkürzungsverzeichnis	4
3. Rechtliche Grundlagen	5-8
3.1. Vorgaben nach dem SGB VIII Kindertagesbetreuungsgesetz (Sozialgesetzbuch)	5
3.2. Gesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene	5
3.2.1. Gute-Kita-Gesetz	5-6
3.2.2. Pakt für gute Bildung und Betreuung	6
3.3. Investitionsprogramm des Bundes	6
3.4. Aufgaben, Ziele und Förderauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Kindertagespflege	6-7
3.5. Orientierungsplan	7
3.6. Sicherstellung Rechtsanspruch	7
3.7. Widersprüche, Klagen	8
4. Bedarfsplanung	9-15
4.1. Allgemeine Informationen	9
4.1.1. Gemeindeübergreifende Angebote	9
4.1.2. Interkommunaler Kostenausgleich	9
4.2. Kinderzahlenentwicklung	10
4.2.1. Bevölkerungspyramide	10
4.2.2. Jährliche Geburtenrate	10-11
4.2.3. Schwankende Auslastung der Einrichtungen	12
4.3. Betreuungsplätze im Betreuungsjahr 2019/2020 – Darstellung der derzeitigen Situation mit Verteilung der Betreuungsplätze nach Betreuungsform und Altersstufen, Versorgungsquote	12
4.3.1. Kinder U 3	12-13
4.3.2. Kinder Ü 3	13-14
4.3.3. Kinder im Grundschulalter	15
5. Organisatorischer Rahmen	16-22
5.1. Personalschlüssel	16-17
5.2. Leitungsfreistellung	17
5.3. Betreuungsschlüssel	17
5.4. Aufnahmekriterien für die Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Meersburg	17
5.4.1. Eine vorrangige Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt	18
5.4.1.1. In Krippe und Kindergarten	18
5.4.1.2. In der Grundschulbetreuung	18
5.4.2. Beendigung	19
5.5. Sprachförderung	19
5.6. Inklusion	20
5.6.1. Kinder mit Migrationshintergrund	21
5.6.2. Betreuung von Kindern aus Asylbewerberfamilien	21
5.7. Mittagessen	21
5.8. Ferienbetreuung	21-22
5.9. Qualitätsmanagementsystem	22
6. Finanzierung	23-26
6.1. Gebühren Krippe, Kindergarten und Hort	23
6.2. Allgemeine Informationen	24-25
6.2.1. Förderung durch das Land Baden-Württemberg (FAG-Zuweisungen)	25
6.2.2. Aufwand für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg von 2016 bis 2018, U 3 und Ü 3	26
6.2.3. Aufwand für die Grundschulbetreuung von 2016 bis 2018 (Hort, Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch)	26
7. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick	27

1. Vorbemerkung

Zum 18.02.2006 trat das Landesgesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in Kraft.

Nach § 3 Abs. 3 des KiTaG ist eine örtliche Bedarfsplanung zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen zur Tagesbetreuung von Kindern ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Stadt Meersburg verfolgt mit ihren Kinderbetreuungseinrichtungen das Ziel, Familien mit Kindern ein möglichst gutes Unterstützungsangebot zu bieten.

In Anbetracht der vorhandenen Angebotsstruktur in Meersburg ist vor allem auf die Betreuung der Kinder unter drei Jahren, die Ganztagesbetreuung im Kindergarten und die Weiterentwicklung der Ganztagesbetreuung in der Grundschule ein besonderes Augenmerk zu legen.

Die Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung der Stadt Meersburg wurde unter Berücksichtigung folgender Annahmen erstellt, womit die Anforderungen an die Betreuungslandschaft in Meersburg berücksichtigt wurden:

- Prüfung der Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren
- Sicherstellung des Rechtsanspruches für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt
- Prüfung der Anzahl der Betreuungsplätze im Hort
- Berücksichtigung der Bedarfe und Interessen von Eltern und ihren Kindern
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Elternumfrage, die zweijährig durchgeführt wird, in den Bereichen Öffnungszeiten und Schließtage aus dem Jahr 2018

Nach Feststellung des Statistischen Landesamtes wurden am 01. März 2019 in Baden-Württemberg insgesamt 463463 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (ohne Doppelzählungen) betreut. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies einer Steigerung um 2,5 %.

Auszug aus den Bevölkerungsvorausrechnungen der Bertelsmann-Stiftung für Meersburg und für den Bodenseekreis:

Indikatoren	Meersburg 2012	Boden- seekreis 2012	Meers- burg 2020	Boden- seekreis 2020	Meers- burg 2025	Boden- seekreis 2025
Relative Entwicklung 0-2-jährige (in %)	0,0	0,0	20,6	7,9	17,7	6,7
Relative Entwicklung 3-5-jährige (in %)	0,0	0,0	2,6	5,2	2,9	6,4
Relative Entwicklung bis 9-jährige (in %)	0,0	0,0	1,1	1,3	6,6	5,5

Hieraus kann entnommen werden, dass ein weiterer Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder in den kommenden Jahren nötig sein wird und die Entwicklung gut im Blick behalten werden muss.

2. Abkürzungsverzeichnis

KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung
U 3	Kinder im Alter von unter drei Jahren
Ü 3	Kinder im Alter von über drei Jahren
VÖ	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
GT	Gruppe mit Ganztagesbetreuung
FAG	Finanzausgleichsgesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV Kolibri	Verwaltungsvorschrift „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (für den Bereich Sprachförderung)
VwV Kinderbetreuung	Verwaltungsvorschrift Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020
KiTaVO	Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung) vom 25. November 2010
KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
KoBS	Kollegiale Beratung Sprachförderung Bodenseekreis

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Vorgaben nach dem SGB VIII Kindertagesbetreuungsgesetz (Sozialgesetzbuch)

Vorrangige Aufgabe der Städte und Gemeinden ist es, auf ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot hinzuwirken, bzw. die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen.

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) regelt die frühkindliche Förderung. Im § 24 SGB VIII ist die frühkindliche Förderung geregelt und der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung benannt. Mit Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung, ergänzend hierzu kann bei besonderem Bedarf eine Betreuung in der Kindertagespflege hinzugezogen werden. In Einzelfällen ist auch der Rechtsanspruch für Kinder in einer Einrichtung formuliert die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Des Weiteren ist hier geregelt, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist.

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) bekräftigt im § 3 diesen Rechtsanspruch nochmals und trifft keine weitergehenden Regelungen. Das KiTaG regelt des Weiteren einzelne Fragen, wie z.B. Qualifikationsanforderungen für die pädagogischen Fachkräfte, die Einrichtung von Elternbeiräten, den interkommunalen Kostenausgleich, die Förderung der Einrichtungen, etc.

3.2. Gesetzliche Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

3.2.1. Gute-Kita-Gesetz

Am 1. Januar 2019 ist das „Gute-Kita-Gesetz“ in Kraft getreten. Die Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und in der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Das „Gute-Kita-Gesetz“ steht für mehr Qualität und weniger Gebühren. Hier investiert der Bund bis 2022 insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Neu ist hier, dass das Gesetz ein Instrumentenkasten mit 10 Handlungsfeldern ist, in dessen Rahmen die Qualität in der Kinderbetreuung in Deutschland weiterentwickelt und damit verbessert werden soll. Hierbei entscheiden die Länder selbst, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen. Die 16 Bundesländer schließen mit dem Bund dazu individuelle Verträge. Erst nach Abschluss der Verträge wird das Gesetz rechtswirksam.

Die 10 Handlungsfelder, die im Gesetz definiert werden, sind:

1. Bedarfsgerechte Angebote, wie z.B. erweiterte Öffnungszeiten
2. Guter Betreuungsschlüssel
3. Qualifizierte Fachkräfte
4. Starke Kita-Leitungen
5. Kindgerechte Räume
6. Gesundes Aufwachsen
7. Sprachliche Bildung
8. Starke Kindertagespflege
9. Netzwerke für mehr Qualität
10. Vielfältige pädagogische Arbeit

Baden-Württemberg wird die Bundesmittel in drei der zehn Handlungsfelder investieren:
Handlungsfeld 3: Qualifizierte Fachkräfte
Handlungsfeld 4: Starke Kita-Leitungen
Handlungsfeld 8: Starke Kindertagespflege.
Die neuen Regelungen sind zum Kindergartenjahr 2019/2020 in Kraft getreten.

3.2.2 Pakt für gute Bildung und Betreuung

Mit dem Pakt für gute Bildung und Betreuung wird die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterentwickelt, um allen Kindern, unabhängig von ihrem familiären Kontext, gute Startchancen zu ermöglichen. Das finanzielle Gesamtvolumen des Pakts umfasst rund 80 Millionen Euro.

Der Pakt für gute Bildung und Betreuung beinhaltet die folgenden Punkte:

1. eine Ausbildungsinitiative für Fachkräfte
2. eine stärkere Unterstützung in der Inklusion
3. eine qualifizierte Sprachförderung
4. eine Weiterentwicklung der Kooperation Kindergarten-Grundschule
5. eine Stärkung der Kindertagespflege
6. eine Evaluation des Orientierungsplans
7. die Einrichtung eines „Forums für frühkindliche Bildung“

Über den Pakt hinaus wird die Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen über die Mittel des „Gute-Kita-Gesetzes“ verbindlich geregelt.

3.3. Investitionsprogramm des Bundes

Seit vielen Jahren unterstützt der Bund den Ausbau der Kleinkindbetreuung in den Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Meersburg hat über das Bundesprogramm 2013-2014 für den Bau des Krippenhauses 600.000 € erhalten.

Aktuell läuft das 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“. Das Programm ermöglicht nicht nur eine Investitionsförderung bei der Schaffung neuer Plätze in der Kleinkindbetreuung, sondern auch die Förderung von Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zum Erhalt der Plätze notwendig sind.

Für die Erweiterung des Kindergartens wurde von der Stadt Meersburg fristgerecht ein Antrag auf Förderung gestellt. In der Eingangsbestätigung wurde der Stadt Meersburg mitgeteilt, dass die Fördermittel derzeit erschöpft sind und dem Antrag nur sehr wenig Aussicht auf Erfolg eingeräumt werden kann. Es bleibt also abzuwarten, ob dennoch eine Förderung der Erweiterung erfolgen kann.

3.4. Aufgaben, Ziele und Förderauftrag der Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Kindertagespflege

Im Kinderbetreuungsgesetz sind folgende Aufgaben, Ziele und der Förderauftrag verankert:

- Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages
- Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie

- Kinder mit Behinderung sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dieses zulässt.

Der Förderauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf eine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes orientieren. Dabei sollen die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Lebenssituation des Kindes sowie die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes berücksichtigt werden.

3.5. Orientierungsplan

„Das Land und die kommunalen Landesverbände stimmen darin überein, dass der weiterentwickelte Orientierungsplan ein wichtiges Instrument für die frühkindliche Bildung ist. Land und kommunale Landesverbände sehen sich dem gemeinsam angestoßenen Prozess der qualitativen Weiterentwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.

Der Orientierungsplan gliedert sich in zwei Teile:

- A. Hier werden die Grundlagen behandelt, dazu gehören unter anderem die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- B. Hier sind die konkreten pädagogischen Zielvorgaben näher definiert. Diese orientieren sich an den Entwicklungsfeldern eines Kindes.

Die Konzeption der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg im Sommertal wurde auf Grundlage des Orientierungsplans erarbeitet und bildet die Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen. Die Konzeption wird immer wieder überarbeitet und auf die aktuellen Gegebenheiten in den Einrichtungen angepasst.

3.6. Sicherstellung Rechtsanspruch

Nach § 24 SGB VIII haben alle Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen. Diese Voraussetzungen sind, wenn:

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- die Betreuung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches des SGB VIII erhalten,
- die Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.

Wie viele Kinder im Laufe des Betreuungsjahres zu welchem Zeitpunkt aufgenommen werden müssen, hängt von einer gemeinsamen Planung mit den Eltern der Kinder ab. Die schwankende Auslastung der Einrichtungen folgt aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgaberhythmus im Kinderbetreuungsbereich. Während sich die Aufnahme der Kinder über das gesamte Betreuungsjahr verteilt, erfolgt die Abgabe einer ganzen Jahrgangsstufe in die Grundschule zu einem festen Termin.

3.7. Widersprüche, Klagen

Sowohl im Bereich U 3 als auch im Bereich Ü 3 sind bei der Stadt Meersburg bisher keine Widersprüche oder Klagen eingegangen.

Die Anfragen von Eltern, die nach Meersburg ziehen oder ziehen wollen und für ihr Kind einen Platz in einer Kinderbetreuungseinrichtung benötigen, nehmen zu. Der „unterjährige“ Bedarf wegen Zuzugs ist hier problematisch, da es im Betreuungsjahr 2019/2020 keinen weiteren Belegungskorridor gibt.

4. Bedarfsplanung

Ermittlung des quantitativen Bedarfs

4.1. Allgemeine Informationen

Die örtliche Bedarfsplanung ist mit der Novelle des KiTaG als zentrales Steuerinstrument festgelegt worden. Sie ist Voraussetzung, um sich auf die örtlichen Verhältnisse und Versorgungsstrukturen besser einstellen zu können. Die Bedarfsplanung hat also eine planungs- und förderrechtliche Komponente. Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu erstellen, um auf die im SGB VIII normierten Ziele eines bedarfsgerechten Angebotes hinzuwirken. Alle Träger in einer Kommune müssen an der Bedarfsplanung beteiligt werden.

4.1.1. Gemeindeübergreifende Angebote

Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 sind Bedarf und Bedarfsdeckung sowohl quantitativ als auch qualitativ. Zu berücksichtigen sind vor allem die Vielzahl von Wertorientierungen, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) und insbesondere auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Das heißt, dass auch Kinder in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen, die in einer anderen Gemeinde wohnen und eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Meersburg besuchen. Umgekehrt können Kinder aus der Bedarfsplanung herausgenommen werden, die außerhalb von Meersburg betreut werden. Allerdings haben diese jederzeit einen Anspruch auf eine Betreuung im Sommertal. Einige Kinder mit Hauptwohnsitz in Meersburg besuchen Kinderbetreuungseinrichtungen, (z.B. Waldkindergarten, Waldorfkinderknoten, Betriebskindergarten, etc.) in anderen Kommunen. Derzeit besuchen nur drei Kinder aus anderen Kommunen die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sommertal – hier handelt es sich ausschließlich um Betriebsplätze für Kinder von Mitarbeiterinnen der Stadt Meersburg bzw. einer Lehrerin in der Sommertalschule.

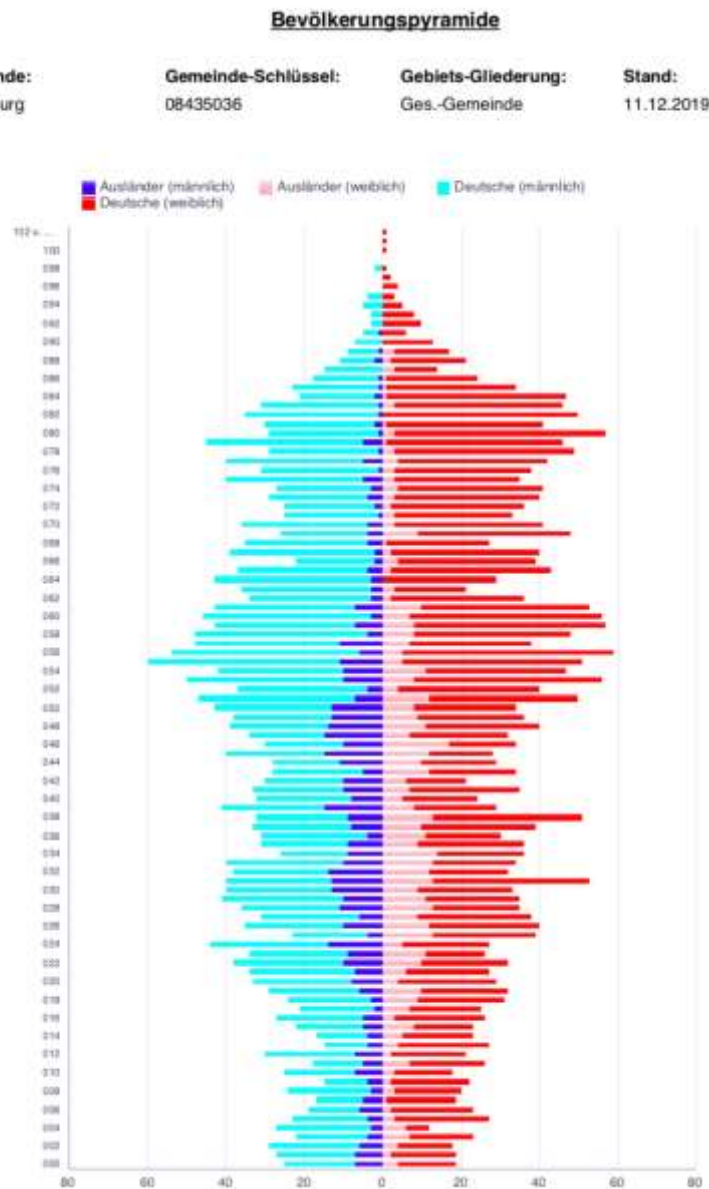
4.1.2. Interkommunaler Kostenausgleich

Das Gesetz zur Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes von 2009 hat als wesentlichen Inhalt die Regelung des interkommunalen Kostenausgleiches bei der Betreuung auswärtiger Kinder. Bei der Aufnahme auswärtiger Kinder hat die Standortgemeinde einen Kostenausgleichsanspruch gegenüber der Wohnortgemeinde. Das Gesetz sieht einen Kostenausgleich von 75 % (Betreuung U3) und 63 % (Betreuung Ü3) der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der FAG-Zuweisung im Vorjahr vor. Die kommunalen Landesverbände schreiben die Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich jedes Jahr fort. Die Städte und Gemeinden innerhalb des Bodenseekreises haben sich für die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichtet. Für das Jahr 2019 werden als Kostenausgleich pauschale Ausgleichbeträge zwischen 649 €/Jahr (VÖ U3) und 3.336 €/Jahr (GT Ü3) angesetzt.

Im Betreuungsjahr 2018/2019 besuchten insgesamt 7 Kinder mit Hauptwohnsitz Meersburg auswärtige Kindergärten, 3 Kinder aus anderen Kommunen besuchten den Kindergarten im Sommertal. 3 Kinder mit Hauptwohnsitz Meersburg besuchen auswärtige Krippen, dem gegenüber stehen 2 Kinder aus anderen Kommunen, die die Krippe im Sommertal besuchen.

4.2. Kinderzahlenentwicklung

4.2.1. Bevölkerungspyramide – Stand 11.12.2019



Geburtenzahl 2019 bis 31.12.2019: 45 Geburten.

4.2.2. Jährliche Geburtenrate (Kinder mit Hauptwohnsitz in Meersburg)

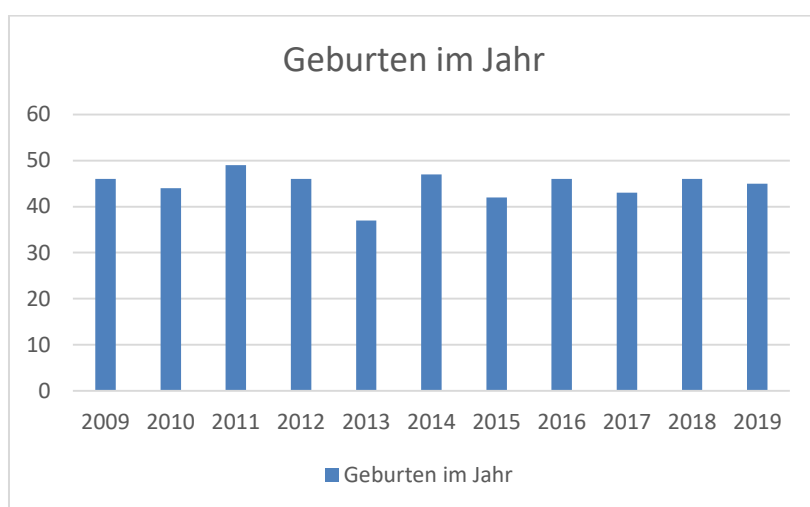
Die Geburtenrate bezieht sich auf Kinder mit Hauptwohnsitz Meersburg. Die Jahrgangsstärken (mit Stand zum 31.12.2019) sind die in Meersburg tatsächlich lebenden Kinder des jeweiligen entsprechenden Jahrgangs.

Durchschnittlich sind in den letzten 10 Jahren pro Jahr 45 Geburten zu verzeichnen.

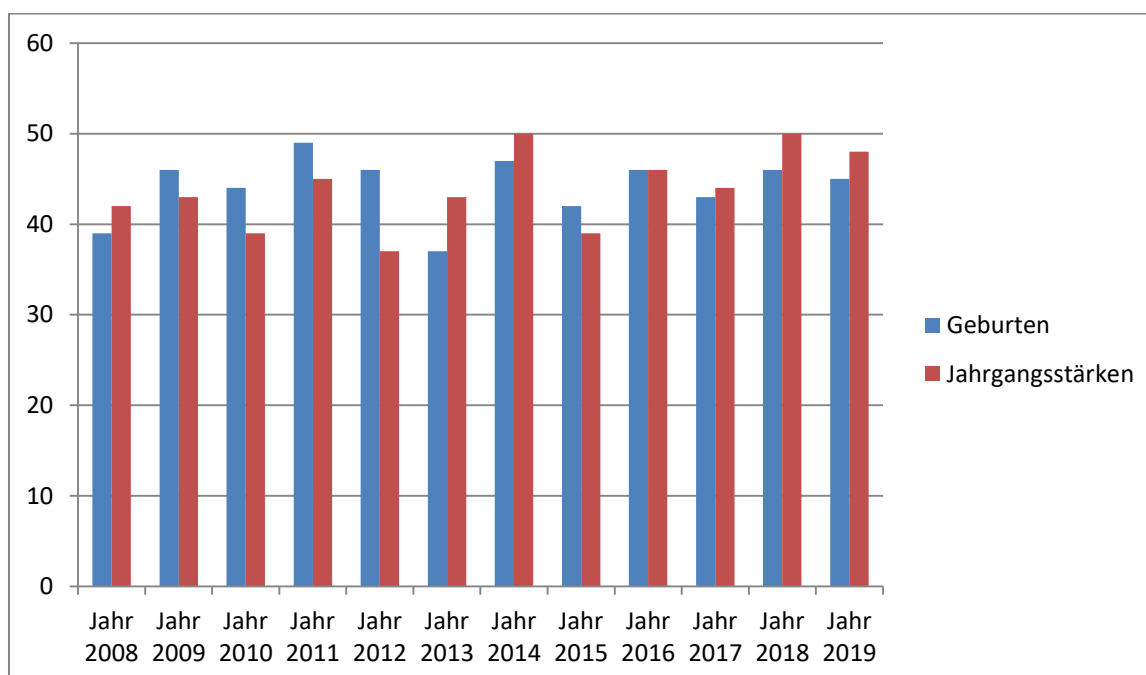
Der Vergleich zwischen den tatsächlichen Geburten im Jahr und den jetzt in Meersburg lebenden Personen des entsprechenden Geburtsjahrganges (Jahrgangsstärke) zeigt, dass die Differenz jeweils unterschiedlich ist:

Jahr	Geburten im Jahr	Personen zum 09.03.2020	Differenz
2009	46	43	-3
2010	44	39	-5
2011	49	45	-4
2012	46	37	-9
2013	37	43	+6
2014	47	50	+3
2015	42	39	-3
2016	46	46	0
2017	43	44	+1
2018	46	50	+4
2019	45	48	+3

Geburten in den Jahren 2009 bis 2019



Entwicklung der Kinderzahlen im Meersburg Stand 31.03.2020



4.2.3. Schwankende Auslastung der Einrichtungen

Eine schwankende Auslastung der Kinderbetreuungseinrichtungen folgt aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgaberhythmus in den Einrichtungen:
 In die Krippe werden ganzjährig Kinder nach ihrem 1. Geburtstag aufgenommen. Der Wechsel in den Kindergarten erfolgt jeweils zum 3. Geburtstag. Das heißt, dass in den Krippengruppen ein ständiger Wechsel herrscht und die Belegung deshalb ungleichmäßig ist.
 Im Kindergarten erfolgt die Aufnahme der Kinder ebenfalls über das gesamte Kindergartenjahr. Die Abgabe der Kinder in die Grundschule erfolgt zu einem festen Termin. Wenn im Kindergarten direkt nach den Sommerferien Plätze frei sind, so ist das eine Folge der über das Jahr verteilten Aufnahme der Kinder (Rechtsanspruch ab dem 3. Geburtstag).

4.3. Betreuungsplätze im Betreuungsjahr 2019/2020 Darstellung der derzeitigen Situation mit Verteilung der Betreuungsplätze nach Betreuungsform und Altersstufen, Versorgungsquote

In § 1 Abs. 4 KiTaVO wurden folgende Gruppenstärken festgelegt:

Gruppenarten		Regelgruppenstärke / Höchstgruppenstärke pro Gruppe		
		Unter 3	Über 3 bis Eintritt in die Grundschule	Grundschule
VÖ	Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten	10 Kinder	22 Kinder bis maximal 25 Kinder	
GT	Ganztagesgruppe	10 Kinder	20 Kinder	
Hort	Hort an der Grundschule			25 Kinder

Damit ergibt sich für Meersburg folgende Anzahl an derzeit betriebserlaubten Plätzen:

U 3 (Krippe)	Verlängerte Öffnungszeiten	20 Plätze
U 3 (Krippe)	Ganztagesbetreuung	30 Plätze
Ü 3 (Kindergarten)	Verlängerte Öffnungszeiten	88 bis maximal 100 Plätze
Ü 3 (Kindergarten)	Ganztagesbetreuung	60 Plätze (incl. Interimsgruppe)
Grundschule (Hort)		50 Plätze

4.3.1. Kinder U 3

Derzeit bieten wir für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren (U 3) insgesamt 50 Betreuungsplätze, die sich in folgende Betreuungsarten aufteilen:

Gruppe	Anzahl Plätze	Betreuungsart
Sonnengruppe	10	Verlängerte Öffnungszeiten
Mondgruppe	10	Ganztagesgruppe
Wolkengruppe	10	Ganztagesgruppe
Sternengruppe	10	Ganztagesgruppe
Regenbogengruppe	10	Verlängerte Öffnungszeiten

Am 1. August 2013 ist der so genannte „Rechtsanspruch U 3“ (§§ 22-26 SGB VIII) in Kraft getreten. Ab da haben Kinder mit Vollendung des ersten Jahres bis zum Alter von drei Jahren einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege. In Einzelfällen haben Kinder auch vor dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung

Im Betreuungsjahr 2019/2020 stehen 50 Betreuungsplätze in der Krippe Sommertal der Stadt Meersburg und 2 Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Demgegenüber beläuft sich die Zahl der Kinder unter drei Jahren auf 151 Kinder (Stichtag 31.03.2020). Die Stadt Meersburg erreicht für Kinder unter drei Jahren somit eine Versorgungsquote von 33 %. Wenn die Interimsgruppe (Schildkrötengruppe) des Kindergartens, die derzeit im Krippenhaus untergebracht ist, in den Neubau umziehen kann, können weitere 10 Plätze angeboten werden und die Stadt Meersburg verfügt dann über 60 Plätze.

Derzeit sind die 50 Betreuungsplätze in der Krippe gut ausgelastet, einzelne Plätze sind verfügbar, so dass eine Aufnahme nach Anmeldung zügig erfolgen kann.

Für Kinder unter einem Jahr bieten wir derzeit keine Betreuungsplätze an, da dies bisher nicht nachgefragt wurde. Wenn ein Bedarf angemeldet wird, muss hierfür eine Lösung gefunden werden.

4.3.2. Kinder Ü 3

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü 3) können wir folgende Betreuungsplätze in den dargestellten Betreuungsarten anbieten:

Gruppe	Anzahl Plätze	Betreuungsart	Bemerkungen
Ameisengruppe	22 bis 25	Verlängerte Öffnungszeiten	Blaues Haus
Fischegruppe	22 bis 25	Verlängerte Öffnungszeiten	Blaues Haus
Igelgruppe	22 bis 25	Verlängerte Öffnungszeiten	Blaues Haus
Bärengruppe	22 bis 25	Verlängerte Öffnungszeiten	Blaues Haus
Eulengruppe	20	Ganztagesgruppe	Gelbes Haus
Mäusegruppe	20	Ganztagesgruppe	Gelbes Haus
Schildkrötengruppe	20	Ganztagesgruppe	Krippenhaus

Es stehen derzeit also bei Höchstgruppenbelegung 160 Plätze zur Verfügung.

Bei den verlängerten Öffnungszeiten lautet die Empfehlung, 22 Kinder pro Gruppe aufzunehmen. Die Plätze in den Gruppen können auch mit bis zu 25 Kindern belegt werden, was aber einen Qualitätsverlust in der pädagogischen Arbeit bedeutet, da die pädagogischen Fachkräfte jeweils mehr Kinder als Bezugskinder haben, die beobachtet werden, für die eine Dokumentation durchgeführt werden muss, Elterngespräche geführt werden müssen, etc. Um dem Rechtsanspruch gerecht zu werden, werden in Meersburg in den letzten Jahren jeweils 25 Kinder in die Gruppe aufgenommen. Nach dem derzeitigen Stand sind bereits alle vier Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit mindestens 22 Kindern belegt.

Für die Ermittlung des Bedarfs an Kindergartenplätzen Ü 3 für das Betreuungsjahr 2019/20 sind die Jahrgänge ab 2013 von Bedeutung. Die Geburtenraten haben sich in den letzten Jahren bei durchschnittlich 44 Geburten im Jahr eingependelt. Seit den letzten drei Jahren kann man tendenziell feststellen, dass die Anzahl der tatsächlich in Meersburg lebenden Personen gegenüber den Geburtenzahlen höher ist.

Vergleicht man das Platzangebot Ü 3 mit den Kinderzahlen für die Betreuungsjahre 2018/19 bis 2021/22 entwickelt sich die Zahl der Kinder (4 Jahrgänge) wie folgt:

Betreuungs- jahr	Anzahl Kinder, die einen Rechtsanspruch auf ei- nen Betreuungsplatz ha- ben	Bemerkungen
2018/2019	172 Kinder	Stand 07.04.2020
2019/2020	183 Kinder	Stand 07.04.2020
2020/2021	185 Kinder	Stand 07.04.2020
2021/2022	190 Kinder	Stand 07.04.2020

Die Versorgungsquote entwickelt sich – nach Einrichtung der Interimsgruppe – wie folgt wei-
ter:

Betreuungsjahr	Anzahl Kinder	Fehlende Plätze bei Vollbelegung	Versorgungsquote in %
2018/2019	171	-31	82 %
2019/2020	183	-23	87 %
2020/2021	185	-25	86 %
2021/2022	190	-30	84 %

Im letzten Kindergartenjahr konnten die bereits damals fehlenden einzelnen Plätze durch sorgfältige Planung des Leitungsteams und den verspäteten Übergang von Kindern aus der Krippe in den Kindergarten im Juli / August / September ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Zusammenstellung zeigt, dass die Plätze für dieses Betreuungsjahr nicht mehr ausreichend sind, was sich auch in den kommenden Jahren nicht verändert. Bedingt durch den Bau von verschiedenen Wohnhäusern, weiteren geplanten oder sich im Bau befindenden Neubauten und den geplanten Neubaugebieten wird weiterer Wohnraum geschaffen. Einige weitere Familien sind bereits nach Meersburg gezogen, weshalb die Plätze bereits jetzt nicht mehr ausreichend sind.

In den Jahren bis 2018 konnte die Stadt Meersburg den Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII) auf einen Kita-Platz insgesamt erfüllen. Gegen Ende des Betreuungsjahres 2018/2019 wurden die Plätze knapp und die Möglichkeit des verspäteten Übergangs von Kindern aus der Krippe in den Kindergarten musste genutzt werden. Direkt zu Beginn des Betreuungsjahres 2019/2020 musste eine Interimsgruppe für Kinder ab drei Jahren im Krippenhaus, zunächst geführt als Kleingruppe für 10 Kinder, eingerichtet werden. Ab Februar 2020 reichten auch diese Plätze nicht mehr aus und eine Betriebserlaubnis für den Betrieb einer vollständigen Gruppe wurde beantragt. Stand 20.04.2020 sind für das Betreuungsjahr 2019/2020, das bis Mitte September 2020 geht, noch insgesamt 3 Plätze nicht belegt. Möglicherweise muss nach einer weiteren Interimslösung gesucht werden, damit bis zur Fertigstellung der Erweiterung des Kindergartens eine Lösung bezüglich des Rechtsanspruchs gefunden werden kann.

4.3.3. Kinder im Grundschulalter

Nach § 24 SGB VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten.

Für die Kinder, die die 1. bis 4. Klasse der Sommertalschule besuchen und die aus Gründen des Schulbezirkes als Hauptwohnsitz entweder Meersburg oder Daisendorf haben, bieten wir folgende Betreuungsplätze:

Gruppe	Anzahl Plätze	Bemerkung
Hortgruppe 1 in der Sommertalschule	25 Plätze	Können durch die Möglichkeit des Platzsharings von 30 Kindern genutzt werden
Hortgruppe 2 in der Sommertalschule	25 Plätze	Können durch die Möglichkeit des Platzsharings von 30 Kindern genutzt werden

Für die Hortgruppe im Krippenhaus hatten wir eine Betriebserlaubnis für 20 Kinder. Nach dem Umzug der Hortgruppe aus dem Krippenhaus in die Sommertalschule stehen in dieser Gruppe ebenso wie in der anderen Hortgruppe jeweils 25 Plätze zur Verfügung, so dass die Stadt Meersburg derzeit 50 Plätze im Hort anbieten kann, die durch die Möglichkeit des Platzsharings von insgesamt 60 Kindern genutzt werden können. Für das Schuljahr 2019/2020 sind diese Plätze nach Anmeldung und Aufnahme der Kinder ausreichend. Nach Anmeldeschluss für das Schuljahr 2020/2021 ist festzustellen, dass die Plätze für das kommende Schuljahr ausreichend sind, an einzelnen Tagen ist die Kapazitätsgrenze jedoch erreicht.

Die Ermittlung des Bedarfes an Hortplätzen erfolgt aus 4 Altersjahrgängen. Die Betreuung der Schulkinder erfolgt derzeit außerhalb des Hortes auch in Kernzeitbetreuung und beim begleiteten Mittagstisch. Da es sich bei Kernzeitbetreuung und begleitetem Mittagstisch nicht um betriebserlaubnispflichtige Betreuungsangebote handelt, werden diese nicht in der Bedarfserhebung betrachtet. Unabhängig hiervon ist in allen Grundschulbetreuungsangeboten die Anzahl der Kinder, die diese Angebote nutzen, tendenziell ansteigend.

Schuljahr	Anzahl Kinder in Meersburg, die in diesem Schuljahr die Sommertalschule besuchen könnten	Anzahl der Kinder in Daisendorf, die in diesem Schuljahr die Sommertalschule besuchen könnten	Gesamtanzahl der Kinder, die in diesem Schuljahr die Sommertalschule besuchen könnten
2018/2019	151	44	195
2019/2020	165	40	205
2020/2021	176	45	221
2021/2022	170	42	212
2022/2023	184	39	223

5. Organisatorischer Rahmen

5.1. Personalschlüssel

Die Berechnung des Personalbedarfs nach der Kindertagesstättenverordnung KiTaVO des baden-württembergischen Kultusministeriums erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Öffnungszeiten der Gruppen in der Kinderbetreuungseinrichtung. Bei allen Gruppenarten besteht die durchschnittliche tägliche Öffnungszeit aus der Hauptbetreuungszeit (mehr als 50 % der Kinder anwesend) und der Randzeit (weniger als 50 % der Kinder anwesend). Bei der personellen Ausstattung werden je Gruppe 10 Stunden Verfügungszeit im Mindestpersonalschlüssel berücksichtigt.

Die KiTaVO gilt nicht für Krippe oder Hort. Für diese Betreuungsformen hängt der Mindestpersonalbedarf an der Dauer der Betreuungszeit und es sind zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft während der Randzeit erforderlich.

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg ergibt sich damit folgender Mindestpersonalbedarf an Fachkraftstellen:

Gruppe	Angebot	Öffnungszeiten pro Woche	Öffnungszeiten pro Tag	Mindestpersonalbedarf
Kindergarten				
Ameisengruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,94
Fischegruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,94
Bärengruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,94
Igelgruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,94
Eulengruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	3,01
Mäusegruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	3,01
Schildkrötengruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	3,01
N.N.	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,90
Mehr- oder Minderbedarf Schließtage				-0,15
Mehr- oder Minderbedarf Urlaubstage				0,29
Vom Gemeinderat genehmigte Leitungsfreistellung				0,75
Gesamtbedarf Kindergarten				19,59
Ist				17,70
Krippe				
Sonnengruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,83
Regenbogengruppe	VÖ	30 Stunden	6 Stunden	1,79
Wolkengruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	2,61
Sternengruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	2,69
Mondgruppe	GT	45 Stunden	9 Stunden	2,61
Mehr- oder Minderbedarf Schließtage				-0,09
Mehr- oder Minderbedarf Urlaubstage				0,18
Vom Gemeinderat genehmigte Leitungsfreistellung				0,75
Gesamtbedarf Krippe				12,37
Ist				12,38
Hort				
Hortgruppe 1		27,5 Stunden	5,5 Stunden	1,59
Hortgruppe2		27,5 Stunden	5,5 Stunden	1,59
Mehr- oder Minderbedarf Schließtage				-0,52
Mehr- oder Minderbedarf Urlaubstage				0,05
Gesamtbedarf Hort Soll				2,71
Ist				2,65

Insgesamt ergibt sich somit für die betriebserlaubten Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg einen Mindestpersonalbedarf von 32,75 Fachkraftstellen und eine tatsächliche Besetzung von 32,73 Fachkraftstellen. Nach der Einrichtung einer weiteren Interimsgruppe entsteht ein Mindestpersonalbedarf von 34,67 Stellen, so dass weitere 1,94 Fachkräfte eingestellt werden müssen.

5.2. Leitungsfreistellung

Die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung trägt die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Einrichtung. Diese Verantwortung für die Pädagogik, die Organisation der Abläufe und auch die Personalführung in den Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren durch Veränderungen in der Kindergartenlandschaft, wie z.B. Weiterentwicklung bei den Betriebsformen (z.B. Ganztagesbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten; Mittagessen, etc.), Gesetzliche Vorgaben (Bundeskinderschutzgesetz), Implementierung des Orientierungsplanes (vielfältige Dokumentation, Statistik, Elternarbeit, etc.), Neuregelungen der Einschulungsuntersuchung, Teilnahme an Projekten, erheblich zugenommen.

Im Oktober 2018 hat der Gemeinderat die Freistellung der Leitung auf jeweils 75 % erhöht. Bisher gab es keine rechtliche Verpflichtung für die Leitungsfreistellung. Nach Verabschiedung des KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) erhalten die Städte und Gemeinden FAG-Zuschüsse, um die Leitungsfreistellung weiter auszubauen und zu verbessern. Die Verwaltung arbeitet derzeit an einem Umsetzungsvorschlag.

5.3. Betreuungsschlüssel

„Für Baden-Württemberg zeigen sich sowohl in Krippen- als auch in Kindergartengruppen bundesweit die günstigsten Personalschlüssel“, heißt es im diesjährigen Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann-Stiftung. In 8915 KiTas betreuen 92.432 pädagogisch Tätige 79.807 Kinder unter drei Jahren, 283.131 Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und 24.526 Grundschul Kinder.

Zwischen 2008 und 2018 hat sich die Zahl des pädagogischen Personals damit nahezu verdoppelt. Der Personalschlüssel ist hierbei ein zentrales strukturelles Qualitätsmerkmal von Kinderbetreuungseinrichtungen.

5.4. Aufnahmekriterien für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg

Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg nehmen Kinder gemäß der Betriebserlaubnis im Rahmen der vorhandenen Plätze vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschulzeit auf.

- In die Krippe vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- In den Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- In die Grundschulbetreuung von Beginn der Schulpflicht bis zum Ende der Grundschulzeit.

5.4.1. Eine vorrangige Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt:

5.4.1.1. In Krippe und Kindergarten:

Bei Plätzen mit verlängerter Öffnungszeit, wenn

→ das Kind in Meersburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist

Bei Plätzen mit Ganztagesbetreuung, wenn

→ das Kind in Meersburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist

→ bei Kindern der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 81 SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt

→ bei Kindern, nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird

→ bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien (z.B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung) ein besonderer Förderbedarf besteht

→ eine Familie aus anderen Gründen besonders belastet ist (psychische Erkrankung, Suchterkrankung)

→ beide Erziehungsberechtigte oder alleinerziehende Elternteile

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden oder
- sich in Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befinden oder
- Leistungen / Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

→ das Kind bereits einen Platz mit Ganztagesbetreuung im Krippenhaus besucht

→ die Aufnahme der Kinder im Interesse der Stadt Meersburg liegt (Kinder von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen; Kinder von Lehrern/Lehrerinnen, die an Meersburger Schulen tätig sind)

Im Einzelfall können Kinder aus Nachbargemeinden zur besseren Auslastung aufgenommen werden. Dies bedarf einer Einzelfallentscheidung der Abteilungsleitung „Familie, Bildung, Soziales“. Eine Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn der interkommunale Kostenausgleich geklärt ist.

5.4.1.2. In der Grundschulbetreuung

In der Kernzeitbetreuung und beim begleiteten Mittagstisch, wenn

→ das Kind in den Schulbezirken Meersburg und Daisendorf wohnhaft ist oder die Außenklasse der Sprachheilschule besucht

Im Hort, wenn

→ das Kind in den Schulbezirken Meersburg und Daisendorf wohnhaft ist

→ bei Kindern der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 81 SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt

→ bei Kindern, nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst, der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird

→ bei Kindern aus sozial- und bildungsbenachteiligten Familien (z.B. zur Sprach-, Gesundheits- und Entwicklungsförderung) ein besonderer Förderbedarf besteht

→ eine Familie aus anderen Gründen besonders belastet ist (psychische Erkrankung, Suchterkrankung)

→ beide Erziehungsberechtigte oder alleinerziehende Elternteile

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen werden oder
- sich in Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) befinden oder
- Leistungen / Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

→ das Kind bereits einen Platz mit Ganztagesbetreuung im Kindergarten besucht

→ die Aufnahme der Kinder im Interesse der Stadt Meersburg liegt (Kinder von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen; Kinder von Lehrern/Lehrerinnen, die an Meersburger Schulen tätig sind)

5.4.2. Beendigung

Bei Wegzug erfolgt die Kündigung des Platzes zum Ende des Monats, in dem der Wegzug erfolgt, da der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei der Stadt Meersburg wegfällt. Die Kündigung wird spätestens zum laufenden Betreuungs- bzw. Schuljahr wirksam. Eine verlängerte Kündigungsdauer bedarf einer Einzelfallentscheidung der Abteilungsleitung „Familie, Bildung, Soziales“ und ist nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind.

5.5. Sprachförderung

Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Die frühen Lebensjahre sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiografie.

Sprachkompetenz und Ausdrucksvermögen sind Schlüsselfertigkeiten zum Bildungserfolg für alle Kinder und eine wesentliche Voraussetzung für ihre Chancen in unserer Gesellschaft. Die Sprachkompetenz aller Kinder in den Einrichtungen wird durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung während der Krippen- und vor allem der Kindergartenzeit gefördert. Haben Kinder darüber hinaus einen Sprachförderbedarf, so können diese an einer intensiven Sprachförderung teilnehmen.

Aufbauend auf die alltagsintegrierte Sprachförderung und den bewährten Landesprogrammen „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) und dem Projekt „schulreifes Kind“ wurde durch das Kultusministeriums die Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (VwV Kolibri) erarbeitet, die neben der Sprachförderung die Förderung zusätzlicher Entwicklungsbereiche wie die mathematischen Vorläuferfähigkeiten, die Motorik sowie die sozial-emotionalen Kompetenzen umfasst.

Seit dem Betreuungsjahr 2015/2016 erhält die Stadt Meersburg Fördermittel über das Sprachförderprogramm „SPATZ“. Im Betreuungsjahr 2018/2019 waren dies 13.200 €. Auch im laufenden Betreuungsjahr wird – nun über die neue Förderrichtlinie „Kolibri“ ein Antrag auf Förderung gestellt.

Über die Bildungsregion Bodenseekreis haben sich in den letzten Jahren insgesamt 8 Fachkräfte im Rahmen der Weiterbildung „Kollegiale Beratung Sprachförderung Bodenseekreis (KoBS)“ fortgebildet und hierbei Sprachförderkompetenzen für die praktische Arbeit in den Einrichtungen erworben.

Des Weiteren wurden in den letzten Jahren über die Bildungsregion Bodenseekreis Fortbildungen zum „Heidelberger Interaktionstraining“ angeboten, an denen mehrere pädagogische Fachkräfte aus dem Sommertal teilgenommen haben.

Der im Rahmen des Qualitätsmanagements erarbeitete Qualitätsstandard zum Thema Sprache gilt als Grundlage für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte der Kinderbetreuungseinrichtungen Sommertal Meersburg.

5.6. Inklusion

Für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und Hort) sind die rechtlichen Hintergründe im Kindergartengesetz, im Sozialgesetzbuch und über die Betriebserlaubnis wie folgt geregelt:

§ 22 SGB VIII und § 2 KiTaG: Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Es besteht also ein gesetzlicher Auftrag für alle Kinderbetreuungseinrichtungen, behinderte Kinder wenn möglich in die Einrichtung zu integrieren.

Betriebserlaubnis: Jede Gruppe kann als integrative Gruppe geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein eventueller zusätzlicher Betreuungsbedarf ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt. Die sächliche Voraussetzung ist durch die Reduzierung der Gruppenstärke (derzeit belegt ein Kind mit einem festgestellten Inklusionsbedarf zwei Plätze, eine Erhöhung auf eine Belegung von drei Plätzen ist seitens des Landes geplant) und den dadurch bedingten Ausfall von Betreuungsgebühren erfüllt.

Wenn das Vorliegen einer Entwicklungsverzögerung, Behinderung oder chronischen Erkrankung bereits vor der Aufnahme in die Einrichtung bekannt ist können personelle, sächliche und räumliche Voraussetzungen im Vorfeld geklärt werden und gegebenenfalls ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden.

Wenn das Vorliegen einer Entwicklungsverzögerung, Behinderung oder chronischer Erkrankung erst bekannt wird, wenn das Kind bereits die Einrichtung besucht, ist die Belastung der pädagogischen Fachkräfte ungleich höher, da in der Regel sehr viele Gespräche stattfinden müssen, in deren Vorfeld gesicherte Beobachtungen der Fachkräfte erfolgen. Eine Antragstellung auf Eingliederungshilfe und Schaffung der personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen ist mit einer Zeitdauer der Antragstellung von derzeit ca. 6 Monaten möglich.

Derzeitige Situation in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sommerhalbjahr:

- Krippe:

Die Kinder kommen im Alter von einem Jahr in die Krippe. Manche genetischen Erkrankungen und manche Entwicklungsverzögerungen sind bereits in diesem Alter bekannt. Die meisten Entwicklungsverzögerungen im Bereich Sprache und Kognition werden erst im Laufe der Zeit offensichtlich. Derzeit wird ein Kind mit einer bekannten Entwicklungsverzögerung in der Krippe betreut. Für dieses Kind wurde ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt, der genehmigt wurde.

- Kindergarten:

Im laufenden Kindergartenjahr wurden vier Kinder mit einer anerkannten Behinderung und Integrationsbegleitung betreut. Bei weiteren Kindern wurde eine starke Entwicklungsverzögerung in mehreren Bereichen festgestellt. Diese Behinderungen sind bisher nicht anerkannt, weshalb es derzeit auch keine weitere Inklusionsbegleitung gibt. Einige Kinder, die den Kindergarten besuchen, weisen ein auffälliges Spiel- und Sozialverhalten auf. 43 Kinder haben einen intensiven Sprachförderbedarf, der teilweise auch über die Einschulungsuntersuchung diagnostiziert wurde. Hier arbeiten wir eng mit der Sprachheilschule zusammen.

- Hort

Derzeit wird kein Kind mit einem Förderbedarf in einer Hortgruppe begleitet.

Es wurde ein Qualitätsstandard zum Thema „Inklusion“ für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg erarbeitet, der als Grundlage für die Arbeit in Krippe, Kindergarten und Hort im Bereich Inklusion dient.

5.6.1. Kinder mit Migrationshintergrund

Darstellung der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund:

	2015	2016	2017	2018	2019
Krippe	10	14	14	11	12
Kindergarten	40	38	41	52	60
Hort	8	15	14	15	13

5.6.2. Betreuung von Kindern aus Asylbewerberfamilien

Darstellung der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder aus Asylbewerberfamilien:

	2015	2016	2017	2018	2019
Krippe	0	2	3	3	3
Kindergarten	3	5	4	5	6
Hort	2	2	3	3	2

Krippe und Kindergarten:

Kinder von Asylbewerbern haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe oder im Kindergarten in der Wohnortgemeinde bzw. Stadt, wo sie gemeldet sind. Derzeit besucht 1 Kind aus einer Asylbewerberfamilie die Krippe, im Lauf des Betreuungsjahres 2019/2020 haben weitere 5 Kinder einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe. 6 Kinder aus Asylbewerberfamilien besuchen den Kindergarten.

Hort:

Im Einzelfall wird der Besuch des Hortes eines Kindes aus einer Asylbewerberfamilie durch das Landratsamt gefördert. Derzeit besuchen zwei Kinder aus Asylbewerberfamilien eine Hortgruppe.

5.7. Mittagessen

Die Anzahl der Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen, die zu Mittag essen, ist tendenziell steigend. Vor allem im Ü 3 Bereich ist die Kapazitätsgrenze aus Gründen der Größe der Mensa und der zur Verfügung stehenden Plätze erreicht. Die im Rahmen der Erweiterung des Kindergartens geplante Mensa wird die Situation hoffentlich entspannen. Derzeit wird das Essen warm durch das Dr. Zimmermann Stift angeliefert und von den Hauswirtschafterinnen an die Kinder verteilt. In Zusammenarbeit mit der Küchenleitung des Lieferanten wurden die Speispläne für das Mittagessen auf Grundlage der Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder festgelegt. Ein gemeinsamer Qualitätsstandard zum Thema „Essen und Trinken in den Kinderbetreuungseinrichtungen“ wurde erarbeitet.

5.8. Ferienbetreuung

Seit mehreren Jahren bietet die Stadt Meersburg jeweils in den Sommerferien mehrere von pädagogischen Fachkräften begleitete Angebote von Ferienbetreuung für Kinder verschiedener Altersklassen an.

Durch ein vielfältiges Angebot an Aktivitäten mit Abwechslung, Anregungen und altersorientierten Herausforderungen sollen den Kindern in den Ferien Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten angeboten werden. Es werden verschiedene Spiel- und Beschäftigungsangebote ge-

macht, an denen die Kinder je nach Orientierung, Interesse und Fertigkeiten teilnehmen können. Die Federführung der Ferienbetreuung liegt bei der Abteilung Familie, Bildung, Soziales und dem Leitungsteam Sommertal Meersburg.

Es gibt Angebote für:

- Kinder in Krippe und Kindergarten (Feriengruppe)
- Schulanfänger (Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung)
- Grundschulkinder (Ferienbetreuung)

Sowohl die Betreuung der Schulanfänger bis zum Tag vor der Einschulung als auch die Ferienbetreuung für Grundschulkinder erfreuen sich großer Beliebtheit und waren im Jahr 2019 voll belegt. Wenn der Bedarf weiter steigt, muss über eine Ausweitung des Angebotes nachgedacht werden.

5.9. Qualitätsmanagementsystem

Als Grundlage für die Arbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg wurde in den Jahren 2014 bis 2016 ein Qualitätsmanagementsystem in Zusammenarbeit von pädagogischen Fachkräften, Einrichtungsleitungen und der Abteilungsleitung "Familie, Bildung, Soziales" etabliert. Hierbei wurden zwei Qualitätshandbücher mit den Bereichen

1. Träger
2. Leitung
3. Personal
4. Kinder
5. Eltern
6. Räume und
7. Betriebssicherheit

erarbeitet. Im Jahr 2019 wurden die Handbücher vollständig überarbeitet. Die Qualitätsentwicklung in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist ein andauernder, laufender Prozess, der einer ständigen Überprüfung und Anpassung unterliegt. Durch sich immer wieder verändernde Gesetzesvorgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, Veränderungen in der Organisationsstruktur und immer wieder neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich Pädagogik wird die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards eine kontinuierliche Aufgabe für alle Beteiligten bleiben.

6. Finanzierung

6.1. Gebühren Krippe, Kindergarten und Hort

6.1.1. Krippe und Kindergarten

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners wohnen:

	Anzahl Kinder in der Familie	ab 01.09.2018
U 3 für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren		
5 Tage GT = 45 Stunden	1	547,50 €
	2	408,00 €
	3	276,00 €
	4 und mehr	109,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	511,00 €
	2	380,80 €
	3	257,60 €
	4 und mehr	102,20 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	474,50 €
	2	353,60 €
	3	239,20 €
	4 und mehr	94,90 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	438,00 €
	2	326,50 €
	3	220,80 €
	4 und mehr	87,60 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	365,00 €
	2	272,00 €
	3	184,00 €
	4 und mehr	73,00 €
U 3 für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt		
5 Tage GT = 45 Stunden	1	332,00 €
	2	255,00 €
	3	169,50 €
	4 und mehr	55,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ = 42 Std.	1	296,60 €
	2	227,80 €
	3	151,40 €
	4 und mehr	49,60 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ = 39 Std.	1	261,20 €
	2	200,60 €
	3	133,30 €
	4 und mehr	43,70 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ = 36 Std.	1	225,80 €
	2	173,40 €
	3	115,20 €
	4 und mehr	37,80 €
5 Tage VÖ = 30 Std.	1	155,00 €
	2	119,00 €
	3	79,00 €
	4 und mehr	26,00 €

6.1.2. Hort

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in demselben Betreuungsangebot angemeldet sind.

Hort		
Anzahl der Tage	Anzahl der gleichzeitig im Hort betreuten Kinder	ab 01.09.2018
5 Tage	Erstkind	155,00 €
5 Tage	Zweitkind	119,00 €
4 Tage	Erstkind	124,00 €
4 Tage	Zweitkind	95,20 €
3 Tage	Erstkind	93,00 €
3 Tage	Zweitkind	71,40 €
2 Tage	Erstkind	62,00 €
2 Tage	Zweitkind	47,60 €

Wird innerhalb einer Betreuungsform ein Mittagessen angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren eine Verpflegungsgebühr für das Essen erhoben. Diese richtet sich nach einer gesonderten Satzung. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Stadt Meersburg unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

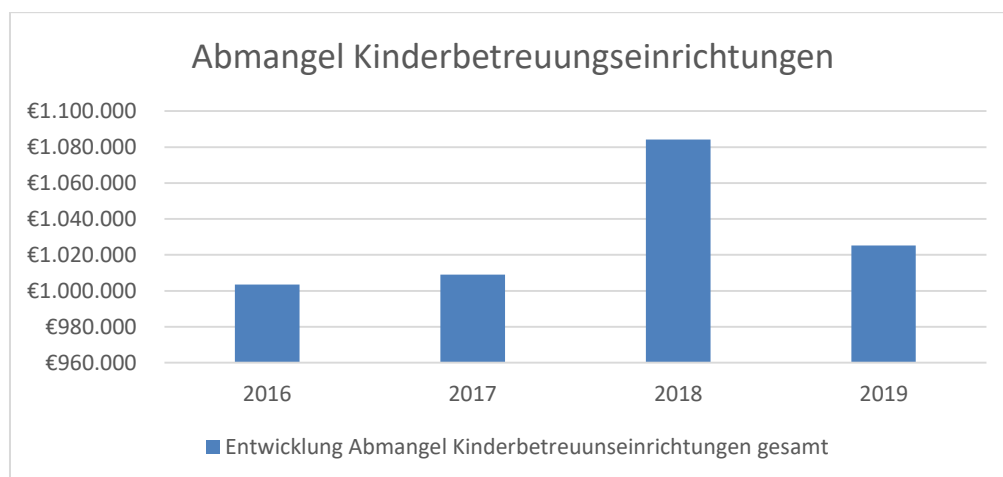
6.2. Allgemeine Informationen zur Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Gesamtkosten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden durch Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, Betreuungsgebühren und Zuschüsse der Stadt Meersburg finanziert.

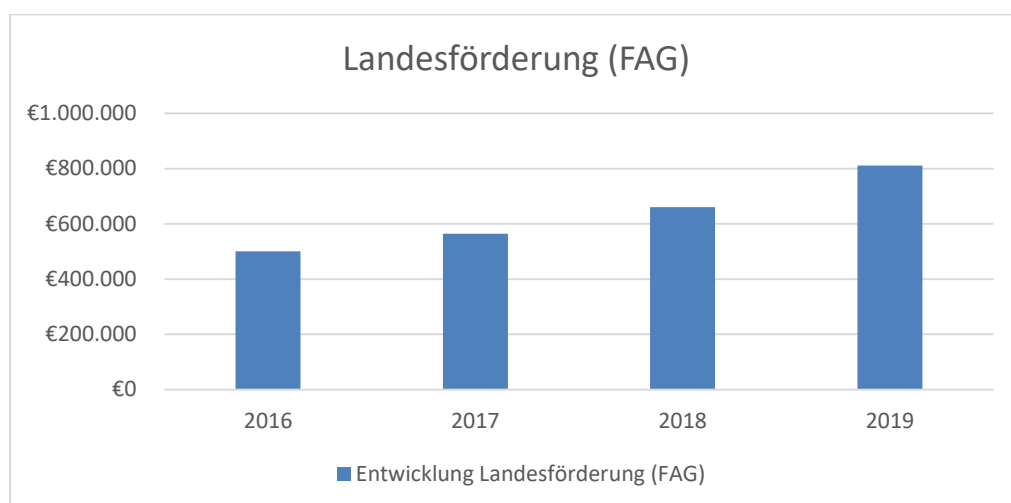
Die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Betreuungsplätzen ist kommunale Pflichtaufgabe. Durch den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen stieg der finanzielle Aufwand in den letzten Jahren und wird weiter steigen. Wenn weitere Gruppe eröffnet werden, steigen insbesondere die Personalkosten. Diese machen bereits jetzt einen großen Anteil der Kosten (in Krippe und Kindergarten 72 % und in der Grundschulbetreuung 64 %) aus. Die Gesamtkosten für die Kinderbetreuungseinrichtungen binden einen beachtlichen Teil der Finanzmittel der Stadt Meersburg.

Eine steigende Anzahl von Kindern bringt eine steigende Zahl an Kosten mit sich. Die Inbetriebnahme weiterer Gruppen erfordert einen Anstieg der Personal- und Sachkosten. Trotz der höheren Einnahmen durch die Kinderbetreuungsgebühren und steigende Einnahmen aus der Landesförderung im Krippen- und Kindergartenbereich steigt das Finanzierungsdelta zu Lasten der Stadt Meersburg.

Im folgenden Diagramm wird die Entwicklung der Rechnungsergebnisse und des Abmangels der Stadt Meersburg an den Kinderbetreuungseinrichtungen aufgezeigt. Die Rechnungsergebnisse für Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung wurden zusammengefasst:



6.2.1 Förderung durch das Land Baden-Württemberg (FAG-Zuweisungen)



Die Stadt Meersburg erhielt im Jahr 2019 nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Kinderbetreuungseinrichtungen Krippe und Kindergarten eine Zuweisung in Höhe von 811.238,00 €. Die Landesförderung ist seit dem Jahr 2016 stabil und basiert auf einer verlässlichen Regelung im Bereich U 3 und im Bereich Ü 3 auf einer festen Größe. Für U 3 beträgt diese 68 % der Betriebskosten aller Kleinkindbetreuungseinrichtungen in Baden-Württemberg (Grundlage: zweitvorangegangenes Jahr). Für Ü 3 erhalten die Gemeinden zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen. Im Jahr 2019 waren dies 665,1 Millionen €, diese steigen in 2020 auf 795,6 Millionen € und 2021 auf 895,6 Millionen €. Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet im Kindergarten betreuten Kinder verteilt.

Für die Grundschulbetreuung erhält die Stadt Meersburg jeweils Festbeträge vom Land. Diese sind seit vielen Jahren gleich, eine Veränderung ist angedacht, da die Kosten vor allem für das Personal in den letzten Jahren immens gestiegen sind. Pro Hortgruppe erhält die Stadt Meersburg einen Betrag von jeweils 12.373 €. Für Kernzeitbetreuung und begleiteten Mittagstisch gibt es weitere 10.995 €. Der Bedarf an Betreuungsplätzen ist in den letzten Jahren stark angestiegen, was die Kostensteigerung erklärt.

6.2.2. Aufwand für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Meersburg von 2016-2018, U 3 und Ü 3

	2016	2017	2018	2019
Ausgaben				
Gesamtkosten Personal	1.247.176,34 €	1.361.450,69 €	1.493.875,69 €	1.692.448,65 €
Lfd. Ausgaben	565.633,53 €	548.328,59 €	576.190,36 €	589.339,25 €
Gesamtausgaben	1.812.809,87 €	1.909.779,28 €	2.070.066,05 €	2.281.787,90 €
Einnahmen				
FAG-Zuweisungen	500.662,00 €	564.345,00 €	660.368,00 €	811.415,00 €
Elterngelbühren U 3	98.331,55 €	121.918,10 €	142.018,30 €	125.099,10 €
Elterngelbühren Ü 3	161.186,82 €	187.642,11 €	185.680,82 €	198.611,72 €
Essensgelbühren	45.791,90 €	48.705,70 €	60.257,40 €	60.223,30 €
Erstattung vom Land für Sprachförderung	11.000,00 €	13.200,00 €	11.000,00 €	13.200,00 €
Sonst. Einnahmen	27.595,20 €	23.498,37 €	17.802,90 €	47.937,20 €
Gesamteinnahmen	844.767,47 €	959.309,28 €	1.077.127,42 €	1.256.486,32 €
Abmangel gesamt	968.042,40 €	950.470,00 €	992.938,63 €	1.025.301,58 €
Anteil Personalkosten an Gesamtkosten	69 %	71 %	72 %	74 %
Kostendeckungsgrad Elterngelbühren	14 %	16 %	16 %	14 %

6.2.3. Aufwand für die Grundschulbetreuung (Hort, Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch)

	2016	2017	2018	2019
Ausgaben				
Gesamtkosten Personal	149.768,73 €	157.600,05 €	187.203,06 €	178.511,47 €
Essenskosten	56.913,72 €	61.856,42 €	71.754,79 €	72.769,09 €
Sonst. Ausgaben	4.984,90 €	27.223,34 €	32.462,43 €	32.755,53 €
Gesamtausgaben	211.667,35 €	246.679,81 €	291.420,28 €	284.036,09 €
Einnahmen				
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	34.480,92 €	35.741,00 €	35.741,00 €	60.487,00 €
Elterngelbühren Hort	40.943,92 €	45.264,78 €	52.155,08 €	50.604,20 €
Elterngelbühren Kernzeitbetreuung und begl. Mittagstisch	34.466,12 €	37.026,20 €	37.234,55 €	37.558,30 €
Essensgelbühren	52.530,98 €	54.360,00 €	60.171,90 €	54.769,96 €
Beteiligung Daisendorf an den Hortkosten	12.564,90 €	14.090,40 €	13.640,40 €	12.546,51 €
Sonst. Einnahmen	1.200,00 €	1.567,00 €	1.310,00 €	972,00 €
Gesamteinnahmen	176.188,84 €	188.049,38 €	200.252,93 €	216.937,97 €
Abmangel gesamt	35.478,51 €	58.630,43 €	91.167,35 €	67.098,12 €
Anteil Personalkosten an Gesamtkosten	71 %	64 %	64 %	63 %
Kostendeckungsgrad Elterngelbühren	36 %	33 %	31 %	31 %

7. Wesentliche Ergebnisse auf einen Blick

U 3

Die Zahl der Kinder unter drei Jahren, die die Krippe besuchen, ist derzeit relativ stabil, weshalb in einem Gruppenraum, der noch für eine Krippengruppe genutzt werden könnte, eine Kindergartengruppe interimswise untergebracht werden konnte. Insgesamt hätten 151 (Stichtag 31.03.2020) Kinder unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Krippe, dem gegenüber stehen 50 zur Verfügung stehende Betreuungsplätze. Sobald die Erweiterung des Kindergartens fertig gestellt ist, können 60 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren angeboten werden. Danach sind die vorhandenen Raumkapazitäten erschöpft und, falls die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigt, muss über einen weiteren Ausbau in diesem Bereich nachgedacht werden.

Ü 3

Um den Rechtsanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt weiterhin erfüllen zu können ist die Erweiterung des Kindergartens dringend notwendig. Im laufenden Betreuungsjahr werden die Plätze, trotz Einrichtung einer Interimsgruppe im Krippenhaus, nicht ausreichend sein, und es muss ggf. eine weitere Interimsgruppe eingerichtet werden. Die Situation entspannt sich auch in den nächsten Jahren nicht. Im Betreuungsjahr 2020/2021 haben insgesamt 185 Kinder (Stand April 2020) einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, im Jahr 2021/2022 sind es 190 Kinder (ebenfalls Stand April).

Kinder im Grundschulalter

Die Anzahl der Grundschulkinder, die die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten nutzen, ist ansteigend. Hier muss die Weiterentwicklung im Auge behalten werden, da seitens der Bundesregierung geplant ist, dass ab 2025 alle Kinder in Deutschland von der 1. bis zur 4. Klasse einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden, an fünf Tagen in der Woche, für acht Stunden am Tag.

Alle Betreuungsbereiche

Vereinzelt melden Eltern in allen Betreuungsbereichen einen Bedarf an erweiterten Betreuungszeiten, weniger Schließtagen und mehr Ferienbetreuung an. Die Zufriedenheit mit den Rahmenbedingungen ist laut der im Herbst 2018 durchgeführten Umfrage im Vergleich zu der vorigen Umfrage gestiegen. Im April wird turnusgemäß wieder eine Zufriedenheitsumfrage durchgeführt, das Ergebnis wird dem Gemeinderat in einer Präsentation dargestellt werden.

Kinderbetreuung in Meersburg Stand April 2020

Herausgeber:
Stadt Meersburg
Abt. „Familie, Bildung, Soziales“

Bearbeitung :
Ute Rose
Abteilungsleitung „Familie, Bildung, Soziales“
Tel: 07532 / 440-123
Fax: 07532 / 440-5123
Email: rose@meersburg.de